



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Reken

**Nummer/Jahrgang:** 10/2015

**Ausgegeben zu Reken am:** 17.08.2015

### **Inhalt:**

1. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Reken am 13.09.2015
2. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl/Bürgermeisterinnenwahl am 13.09.2015
3. Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Reken am 13. September 2015

---

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

# Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2015** findet die **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** der

Gemeinde/Stadt

Reken

statt.

**Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in 

Zahl
7

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	OT Groß Reken	RekenForum Kirchstraße 14
2	OT Groß Reken	Vereins- und Bildungszentrum Am Wehrturm 13
3	OT Groß Reken	Overbergschule, Aula Overbergstraße 11
4	OT Maria Veen	Ellering-Schule Dille 1
5	OT Bahnhof Reken	Sekundarschule Hohe Mark Wilhelmstraße 21
6	OT Klein Reken	Antoniuschule, Aula Buttstegge 8
7	OT Hülsten	Clubheim Hülsten Boom 18

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **09. August** bis zum **15. August 2015** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit  
13:00

im

Anschrift

Rathaus Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Wahl
  - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Gemeinde Reken)  
oder
  - durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
Reken, 17.08.2015

Die Gemeindebehörde  
**Gemeinde Reken**  
**Der Wahlleiter**  
**Kirchstraße 14, 48734 Reken**

**gez. Uphoff**

# **Bekanntmachung**

## **über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl/Bürgermeisterinnenwahl am 13.09.2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde Reken wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	von 14:00 bis 18:00 Uhr

im Bürgerbüro des Rathauses Reken, Kirchstraße 14, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28. August 2015** bis **12:30 Uhr** bei der Gemeinde Reken, Zimmer 1.09, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15.08.2015** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch **Stimmabgabe** in diesem Wahlbezirk  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **28.08.2015**) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2015, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich

1. einen Stimmzettel,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00** Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Reken, 12.08.2015

Gemeinde Reken

gez. Uphoff

Gottfried Uphoff  
Wahlleiter

## Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Reken am 13. September 2015

Aufgrund des § 19 Kommunalwahlgesetz und des § 30 Kommunalwahlordnung in den derzeit geltenden Fassungen werden die vom Wahlausschuss der Gemeinde Reken am 04. August 2015 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gemacht:

Reihenfolge der Wahlvorschläge	Familien- und Vornamen	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnung und Wohnort	Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
1	Deitert, Manuel	Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)	1979	Coesfeld	Dorfheide 43, Reken	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Pierick, Ludger	Selbst. Maurer- und Betonmeister	1956	Reken	Kerkenberg 8, Reken	Unabhängige Wählergemeinschaft Reken	UWG
3	Rathmann, Michael	Kriminalbeamter	1962	Gladbeck	Stephanstraße 2, Reken	Einzelbewerber	

Reken, 12.08.2015

Gemeinde Reken

gez. Uphoff

Gottfried Uphoff  
Wahlleiter